

Untersuchungshaft hat das Oberste Gericht der DDR in dem Präsidiumsbeschuß vom 20. 10. 1977 zu Fragen der Untersuchungshaft Auslegungs- und Anwendungsgrundsätze für die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung der Untersuchungshaft entwickelt.¹ Danach sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, wenn dringender Verdacht der Begehung einer Straftat vorliegt und zumindest einer der in § 122 StPO genannten Haftgründe gegeben ist. Es wird zugleich im Beschuß begründet, daß dieses allein nicht für die Anordnung der Untersuchungshaft ausreicht. Es muß auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zugleich die Unumgänglichkeit gegeben sein. Gemäß dem Beschuß ist die Unumgänglichkeit gegeben, wenn die Untersuchungshaft unabwendbar ist, das heißt, wenn sie durch keine anderen Mittel zu ersetzen ist, weil der Staat sonst seiner Verantwortung und seinen Pflichten zur Bekämpfung von Straftaten bzw. der Sicherung der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens, in dessen Ergebnis, wenn seine Schuld bewiesen wird, der Straftäter durch ein Gericht zur Verantwortung zu ziehen ist, nicht nachkommen kann. Der Beschuß stellt klar, daß die Unumgänglichkeit gemäß § 123 StPO selbst eine gesetzliche Voraussetzung darstellt.

Aus dem prinzipiellen gesetzlichen Erfordernis der Unumgänglichkeit sowie aus den weiteren hohen spezifischen gesetzlichen Anforderungen an die Anordnung der Untersuchungshaft gemäß § 122 StPO (dringender Tatverdacht und zumindest einer der im § 122 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 StPO genannten Haftgründe) ergibt sich, daß die Untersuchungshaft als die schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter nur im äußersten Falle zur Realisierung der Aufgaben des Strafverfahrens, wenn das

¹ OG-Information Nr. 4/1977, S. 51 ff.